

VEREINBARUNG

zwischen

dem Landkreis Konstanz
vertreten durch Herrn Landrat Zeno Danner
im Folgenden - **Landkreis** - genannt

und

der Stadt Radolfzell
vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Simon Gröger
im Folgenden - **Stadt** – genannt

über

den Ausgleich von Defiziten im Zuge des Baulastträgerwechsels kraft Gesetzes, bedingt durch die Änderung der Einwohnerzahl als Ergebnis des Zensus 2022, im Bereich der Ortsdurchfahrt der Ortsteile Güttingen, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen und Stahringen.

I. Vorbemerkung

Maßgebend für die Bestimmung der Straßenbaulast war bisher die bei der Zensus-Erhebung 2011 festgestellte Einwohnerzahl. Mit der förmlichen Feststellung der aktuellen Einwohnerzahlen als Ergebnis des Zensus 2022 durch das Statistische Bundesamt wurde eine neue Basis für die Straßenbaulast geschaffen.

Die neue amtliche Einwohnerzahl zum Zensus-Stichtag, dem 15.05.2022, liegt für die Stadt bei 30.742. Als Folge tritt nach den straßenrechtlichen Bestimmungen mit Wirkung zum 01.01.2025 kraft Gesetzes ein Wechsel der Straßenbaulast für die OD im Zuge von Kreisstraßen, im vorliegenden Fall der K 6100, K6164, K 6165, K 6166, K 6167, K 6168 und K 6170 (§ 43 Abs. 3 S. 3 StrG BW) ein.

Grundsätzlich sind von diesem Baulastträgerwechsel die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke, Streckenabschnitte und Bauwerke betroffen.

Inhalt dieser Vereinbarung ist die Zusage zum finanziellen Ausgleich von Defiziten aus der Einstandspflicht des § 10 Abs. 2 StrG zwischen dem Landkreis Konstanz und der Stadt Radolfzell. Diese beschränkt sich auf die in Ziff. 3 genannte Position (Straßenkörper). Defizite bei Bauwerken und Zubehör sind nicht vorhanden.

II. Vereinbarungsgrundlagen

Grundlage dieser Vereinbarung ist der durch das Ergebnis des Zensus 2022 bedingte Baulastträgerwechsel.

Für die Regelungen der Kostentragung und der künftigen Unterhaltungslast an den Verkehrsanlagen gelten ferner

- das Straßengesetz von Baden-Württemberg
- die Richtlinie für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten

- sonstige in der Straßenbauverwaltung des Kreises für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.

III. Betroffenheit der OD in den Ortsteilen Güttingen, Liggeringen, Markelfingen, Möggingen und Stahringen

a) Betroffene Streckenabschnitte der K6100, K6164, K6165, K6166, K6167, K6168 und K6170

Die betroffenen Streckenabschnitte und Flurstücke sind in Anlage 1 aufgelistet.

Bei den Flurstücknummern wurden die neuen Flurstücknummern anhand des vorliegenden Fortführungsentwurfs eingetragen.

b) Betroffene Bauwerke der K6168 und der K6170

Die Prüfberichte der betroffenen Bauwerke sind in Anlage 2 aufgelistet.

IV. Kostentragung

Der Landkreis hat gegenüber der Stadt als künftiger Baulastträgerin bezüglich der betroffenen Streckenabschnitte gemäß § 10 Abs. 2 StrG dafür einzustehen, dass die Straße, die Bauwerke sowie das Zubehör in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten wurden. Die festgestellten Defizite hat der Landkreis der Stadt auszugleichen.

V. Kosten

Der Zeitpunkt des Übergangs der Straßenbaulast ist im Falle des Zensus gesetzlich geregelt und nicht frei wählbar. Gemäß § 43 Abs. 3 S. 2 StrG geht die Straßenbaulast mit Beginn des dritten Rechnungsjahres nach dem Jahr, in dem die Volkszählung stattgefunden hat, auf den neuen Träger über. Dabei handelt es sich im vorliegenden Fall um den 01.01.2025. Die Kosten, die vom Landkreis an die Stadt finanziell auszugleichen sind, ergeben sich aus der Bewertung der zu beseitigenden Defizite am Straßenkörper, den Bauwerken und des Zubehörs.

Die durchzuführenden Maßnahmen wurden in einem Vororttermin am 25.06.2024 von Vertretern der Stadt Radolfzell und des Landkreises Konstanz erörtert und festgelegt. Es sind Defizite am Straßenkörper der K 6163 (Stahringen) und K 6168 (Markelfingen) vorhanden. Für die K6164 wird eine einfache Belagserneuerung eingerechnet, für die K6168 eine grundhafte Sanierung. Die Kostensätze stammen aus dem Jahr 2022. Um Preissteigerungen auszugleichen, wird der Baupreisindex des Jahres 2022 des Landes Baden-Württemberg, hier der Jahresdurchschnitt, als Berechnungsgrundlage festgelegt. Unter Berücksichtigung des Jahresdurchschnittes des Baupreisindex 2024 wird die prozentuale zu berücksichtigende Steigerung berechnet. Die Berechnung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Der Landkreis wird als Ablösesumme den Betrag in Höhe von 287.094,02 € zuzüglich der ermittelten Preissteigerung und eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 12 % an die Stadt Radolfzell auszahlen. Die Berechnung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Ablösesumme ist spätestens zum 30.06.2025 an die Stadt Radolfzell zu überweisen. Sollte es dem Landkreis aus haushaltstechnischen Gründen nicht möglich sein, die Zahlung zu leisten (fehlende Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium), kommt der Landkreis nicht in Verzug. Verzugszinsen werden durch die Stadt Radolfzell nicht erhoben.

VI. Zahlungen

Der Landkreis verpflichtet sich, die Ablösesumme nach deren Berechnung, siehe Ziffer V und Anlage 3, zu übernehmen.

Die Stadt erklärt, dass die unter Ziffer III. dieser Vereinbarung aufgeführten Posten abschließend sind. Mit der sich aus der Bewertung der Defizite resultierenden Summe sind sämtliche Forderungen aus dem Übergang der Baulast im Hinblick auf den Zustand des Straßenkörpers, der Bauwerke und des Zubehörs abgegolten.

VII. Vermessung

Durch den Wechsel des Baulastträgers ist teilweise die Bildung neuer Flurstücke erforderlich. Die Kosten der Vermessung durch das Vermessungsamt Radolfzell übernimmt der Landkreis Konstanz. Nach Vollzug der Fortführungsnachweise ist der Eigentumswechsel von der Stadt Radolfzell beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen zu beantragen.

VIII. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

X. Bestandteile der Vereinbarung und Anzahl der Fertigungen

Die Vereinbarung enthält neben dem Vereinbarungstext noch folgende Anlagen:

1. Bestandsinformationen der Kreisstraßen zum 01.01.2025
2. Prüfberichte Bauwerke
3. Berechnung der vorläufigen Ablösesumme vom 13.11.2024
4. Ergebnisse Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) 2021

Die Vereinbarung wird (2-fach) gefertigt. Der Landkreis Konstanz und die Stadt Radolfzell erhalten je eine Fertigung.

Für den Landkreis
Konstanz, den

Für die Stadt Radolfzell
Radolfzell, den 22.11.2024

Zeno Danner
Landrat

Simon Gröger
Oberbürgermeister